

Vertraulich zu behandeln
bis zur ersten öffentlichen
Beratung in den Gremien
des Gemeinderats

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Kulturamt

Nutzung der Thingstätte

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Bezirksbeirat Handschuhsheim	18.10.2004	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Bezirksbeirat Neuenheim	23.11.2004	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Kulturausschuss	08.12.2004	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	16.12.2004	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Bezirksbeirat Handschuhsheim, der Bezirksbeirat Neuenheim und der Kulturausschuss empfehlen folgenden Beschluss des Gemeinderats:

Der Beschluss des Gemeinderats vom 15. 11. 1988 wird wie folgt geändert:

- 1. Die Thingstätte ist keine öffentliche Einrichtung der Stadt Heidelberg; sie dient in besonderen Fällen der Durchführung kultureller Veranstaltungen der Stadt Heidelberg oder ihrer Beauftragten.*
- 2. Beauftragte im Sinne der Nr. 1 ist die Heidelberger Kongress und Tourismus GmbH als Antragstellerin auf Genehmigung der Thingstätte als Versammlungsstätte nach der Versammlungsstättenverordnung. Die Heidelberger Kongress und Tourismus GmbH übernimmt für die von ihr durchgeführten Veranstaltungen die gesamte organisatorische Abstimmung und Genehmigung mit den zu beteiligenden Ämtern und Behörden.*
- 3. Die Zahl kultureller Großveranstaltungen, d. h. Veranstaltungen, die mehr als 500 Besucher erwarten lassen, wird auf 4 Veranstaltungen an höchstens 2 Wochenenden beschränkt. Diese sollen nicht an zwei Wochenenden unmittelbar nacheinander stattfinden. Die Besucherzahl wird auf höchstens 5.000 Besucher pro Veranstaltung festgelegt. 4.000 Besucher sollen mit dem Bus (lärm- und abgasvermindert) befördert werden, 1.000 Besucher sollen die Thingstätte zu Fuß anlaufen.*
- 4. Kulturelle Veranstaltungen mit geringerer Besucherzahl können durchgeführt werden, wenn sie keine zusätzlich spürbare Verkehrsbelastung durch Kraftfahrzeuge auf den Zufahrtswegen oder andere wesentliche Beeinträchtigungen mit sich bringen.*

Begründung:

Nach der Veranstaltung in der Thingstätte am 11.07.1999 mit André Rieu war es erforderlich, sich mit der Zukunft von weiteren Veranstaltungen in dieser Konzertarena zu befassen. Es haben deshalb unter der Federführung des Verkehrsvereins mehrere Sitzungen stattgefunden, um dieses Thema zu behandeln.

Die Gesprächsteilnehmer waren sich damals einig, dass es Ziel sein musste, die Thingstätte auch in der Zukunft als Veranstaltungsort zu bespielen. Zum einen, um die Thingstätte baulich zu erhalten, zum anderen, weil Veranstaltungen auf der Thingstätte auch imagesteigernde Auswirkungen für Heidelberg haben. Sämtliche Überlegungen, die im Zusammenhang mit dem Bespielen der Thingstätte angestellt wurden, hatten zum Ziel, die Belastung für die Anwohner so gering wie möglich zu halten, einen reibungsfreien Veranstaltungsbesuch zu ermöglichen und dem Veranstalter organisatorische Rahmenbedingungen zur Verfügung zu stellen, bei denen die Wirtschaftlichkeit der Veranstaltungen noch möglich ist.

Die Firma GDS Entertainment, Uwe Dannbacher aus Leimen, hat daraufhin im Juni 2003 eine Aufführung der Oper „Aida“ von Giuseppe Verdi in der Thingstätte durchgeführt. Folgende Auflagen wurden im Vorfeld mit dem Veranstalter abgesprochen:

1. Die Veranstaltung ist in der Zeit zwischen 19.00 – 21.00 Uhr, Abwicklungsende ist 22.30 Uhr.
2. Die Kapazität ist auf 3.000 Besucher beschränkt.
3. Entsprechende schnelle Abfertigung der Besucher bei An- und Abfahrt.
4. Keine Sitzkategorien.
5. Aufführung möglichst ohne technische Verstärkung.
6. Absprache der Bewirtung mit dem örtlichen Gastronomen.
7. Durchführung der Veranstaltung mit Einhaltung der entsprechenden Auflagen des Kulturamtes und der anderen Ämter der Stadtverwaltung Heidelberg.

Da bei der Aufführung die Besucherzahl auf maximal 3.000 beschränkt war, ist davon ausgegangen worden, dass die Verkehrsbelastung der Mühlthalstraße deutlich geringer sein wird als bei den früheren Veranstaltungen, und dass Pannen, wie im Jahre 1999 aufgetreten, weitgehend ausgeschlossen sind.

Weil diese Veranstaltung ein großer Erfolg war, entschloss man sich zur Wiederholung der Aufführung im August 2003.

Nach den guten Erfahrungen mit diesen Veranstaltungen erhielt die Heidelberger Kongress und Tourismus GmbH (HKT) für das Jahr 2004 die Genehmigung, mit der Firma GDS Entertainment, Uwe Dannbacher aus Leimen, die Sinfonie Nr. 8 Es-Dur von Gustav Mahler am 03.07.2004 mit dem Philharmonischen Orchester Heidelberg und die Operaufführung „Nabucco“ von Giuseppe Verdi am 04.07.2004 aufzuführen. Hier wurde allerdings die Besucherzahl auf 4.000 Besucher pro Veranstaltung geändert. Auch diese Veranstaltungen wurden von der Bevölkerung angenommen und waren erfolgreich.

Nunmehr möchte die Heidelberger Kongress und Tourismus GmbH mit dem Veranstalter GDS Entertainment weitere 2 Veranstaltungen an einem Wochenende durchführen. Dieses Projekt soll, falls es sich bewährt, unter dem Namen „Heidelberg Classics“ mit vier Veranstaltungen an jeweils zwei Wochenenden, auch in den kommenden Jahren durchgeführt werden. Dieses Projekt wird auch vom Stadtteilverein Handschuhsheim befürwortet. Auch dem Bezirksbeirat wurde in der Sitzung am 26.04.2004 bereits die Konzeption vorgestellt und von diesem befürwortet. Hierbei sollte hinsichtlich der Besucherzahlen eine Beschränkung auf 5.000 Besucher pro Veranstaltung festgelegt werden. Die Erhöhung ist aufgrund eines wirtschaftlichen Erfolges erforderlich und würde auch keine erheblich höhere Belastung für den Stadtteil bedeuten. 4.000 Besucher sollen mit dem Bus befördert werden, 1.000 Besucher sollen die Thingstätte zu Fuß anlaufen.

Da die Heidelberger Kongress und Tourismus GmbH nunmehr den Antrag auf Genehmigung der Thingstätte als Versammlungsstätte nach der Versammlungsstättenverordnung gestellt hat, beantragt diese auch die dauernde Überlassung der Thingstätte als Veranstaltungsort zur selbstständigen Nutzung. Die Befugnisse der Stadt Heidelberg zur Nutzung der Thingstätte bleiben nach Nr. 1 des nunmehr vorgeschlagenen Beschlusses („oder“) darüber hinausgehend erhalten, so dass die Stadt Heidelberg bei Bedarf die Thingstätte unter Beachtung der Beschränkungen nach Nr. 3 des Beschlusses und in Absprache mit der HKT im Einzelfall auch nach wie vor für eigene Veranstaltungen nutzen könnte. Ein entsprechender Bedarf wird derzeit allerdings nicht gesehen.

Der Beschluss des Gemeinderats vom 15.11.1988 lautete wie folgt:

1. Die Thingstätte auf dem Heiligenberg ist keine öffentliche Einrichtung der Stadt Heidelberg; sie dient der Durchführung kultureller Veranstaltungen der Stadt oder ihrer Beauftragter.
2. Großveranstaltungen, d. h. Veranstaltungen, die mehr als 500 Besucher erwarten lassen, sollen nicht häufiger als zweimal im Jahr stattfinden.
3. Veranstaltungen mit geringerer Besucherzahl können durchgeführt werden, wenn sie keine zusätzlich spürbare Verkehrsbelastung durch Kraftfahrzeuge auf den Zufahrtswegen oder andere wesentliche Beeinträchtigungen mit sich bringen.

Der neue Beschluss soll wie folgt lauten:

1. Die Thingstätte ist keine öffentliche Einrichtung der Stadt Heidelberg; sie dient in besonderen Fällen der Durchführung kultureller Veranstaltungen der Stadt Heidelberg oder ihrer Beauftragten.
2. Beauftragte im Sinne der Nr. 1 ist die Heidelberger Kongress und Tourismus GmbH als Antragstellerin auf Genehmigung der Thingstätte als Versammlungsstätte nach der Versammlungsstättenverordnung. Die Heidelberger Kongress und Tourismus GmbH übernimmt für die von ihr durchgeführten Veranstaltungen die gesamte organisatorische Abstimmung und Genehmigung mit den zu beteiligenden Ämtern und Behörden.
3. Die Zahl kultureller Großveranstaltungen, d. h. Veranstaltungen, die mehr als 500 Besucher erwarten lassen, wird auf 4 Veranstaltungen an höchstens 2 Wochenenden beschränkt. Diese sollen nicht an zwei Wochenenden unmittelbar nacheinander stattfinden. Die Besucherzahl wird auf höchstens 5.000 Besucher pro Veranstaltung festgelegt. 4.000 Besucher sollen mit dem Bus (lärm- und abgasvermindert) befördert werden, 1.000 Besucher sollen die Thingstätte zu Fuß anlaufen.
4. Kulturelle Veranstaltungen mit geringerer Besucherzahl können durchgeführt werden, wenn sie keine zusätzlich spürbare Verkehrsbelastung durch Kraftfahrzeuge auf den Zufahrtswegen oder andere wesentliche Beeinträchtigungen mit sich bringen.

gez.
Dr. B e ß